

Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854) und der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Sondernutzungen an Gemeindestraßen, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, der Landes- und der Kreisstraßen, soweit der Träger der Baulast die Gemeinde Appenweier ist.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis dazu erteilt ist.
Auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch möglich, wenn gegen Auflagen und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis erheblich verstoßen wird.
- (3) Der Inhaber der Erlaubnis hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch.

§ 3 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der üblichen Verkehrsanschauung:
1. in den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Gesimse, Treppen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer (Markisen), soweit sie baurechtlich genehmigt bzw. angezeigt sind;
 2. in den Straßenraum hineinragende Warenautomaten und Werbeträger, soweit sie baurechtlich genehmigt bzw. angezeigt sind;
 3. Veranstaltungen von Vereinen und anderen Darbietern aus besonderen Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage o.ä.);
 4. Straßenschmuck o.ä. aus Anlaß kirchlicher Festlichkeiten;
 5. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Bundespost;
 6. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Ver- und Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
- (2) Die nach Absatz 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
- (3) Diese erlaubnisfreien Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer fordern.
- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2. Die hierfür zuständige Behörde hat vor ihrer Entscheidung die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören und die von ihr geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Genehmigung aufzuerlegen, soweit der Träger der Straßenbaulast eine Gemeinde oder ein Landkreis ist.

§ 4 **Antragstellung**

- (1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde Appenweier zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, und nach wirtschaftlichem Interesse der Gebührenschuldner erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr. Entsprechendes gilt für die Überschreitung des Wochen-, Monats- und Jahresgebührenrahmens.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für länger als 1 Jahr bewilligt werden und im Laufe des Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung
 - überwiegend in öffentlichem Interesse liegt
 - ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 - kurzfristig (einen Tag) ohne Behinderung des Verkehrs in Anspruch genommen wird.
- (5) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Jahrmärkte, Wochenmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührensatzungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Nutzung. Bei Erlaubnissen, die für mehrere Jahre erteilt werden, mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühren werden von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. der Antragsteller
2. der Sondernutzungsberechtigte
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet oder
4. wer ohne Erlaubnis bzw. Berechtigung eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25 € anteilig erstattet.

Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate und Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Nichtausübung bzw. Beendigung der Sondernutzung zu stellen.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend angewandt.

§ 10 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes Baden-Württemberg bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Absatz 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden von Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Appenweier, den 27. November 2001

Stein, Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 19.11.2001

Gebührenverzeichnis

Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken

- Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten vor
Gaststätten u.ä.
je qm beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der
Freischanksaison 8 €

- Aufstellung von Werbeplakaten oder Hinweistafeln auf
öffentlichen Flächen, Plätzen oder im Straßenraum 20 €

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.